

Heimvertrag

zwischen

der Freien Initiative für Soziale Gestaltung e.V.

- im folgenden Wohnheim genannt -

und

Frau/Herrn

- im folgenden Bewohner¹ genannt -

rechtlich vertreten durch

Frau/Herrn

mit dem Aufgabenkreis der

- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge
- Vertretung vor Ämtern und Behörden
- Vertretung im Bereich berufsbildende Maßnahmen

wird mit Wirkung vom folgender Heimvertrag geschlossen.

§ 1

Grundlagen des Vertrages

(1) Grundlagen des Vertrages sind:

1. das Heimgesetz (HeimG) und die zum Heimgesetz ergangenen Verordnungen
2. das Sozialgesetzbuch XII sowie die anderen Sozialgesetzbücher, sofern sie relevant sind
3. der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII nach dem Stand der Beschlussfassung der AG-VV vom 10.12.2004
4. die Leistungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG in der Fassung vom 29.09.2003
5. die Vergütungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG in der Fassung vom 09.01.2004
6. die Prüfungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG

Die zuvor genannten Grundlagen dieses Vertrages können während der Geschäftszeiten bei dem Wohnheim eingesehen werden.

(2) Im Vordergrund der therapeutischen Arbeit des Wohnheims steht die gesellschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Aus diesem Grund besteht kein

¹ Es wird lediglich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit des Vertrag nur die männliche Form verwendet.
Stand 12.06.2003

Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse. Mit der Pflegekasse abrechenbare Pflegeleistungen können somit nicht erbracht werden, mit Ausnahme der nach Feststellung der Pflegeklasse notwendigen Pflegeleistungen gemäß § 43 a SGB XI, sofern der Bewohner nach Feststellung der Pflegeklasse zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne der § 14, 15 SGB XI zählt.

§ 2

Ermittlung der von dem Wohnheim zu erbringenden Leistungen

- (1) Der Umfang der von dem Wohnheim nachstehend zu erbringenden Leistungen wurde zunächst aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:
- Angaben des Bewohners
 - Angaben des gesetzlichen Betreuers/Vertreters
 - ärztliche/therapeutische Stellungnahmen
 - Anamnesebogen
 - Gesamtplan nach § 46 BSHG soweit vorhanden
 - Bewilligung des Sozialhilfeträgers
- (2) Die Angaben des Bewohners bzw. seines gesetzlichen Vertreters sowie die von dem Bewohner übergebenen Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die unwahre Beantwortung der Fragen berechtigt zur Anfechtung und außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 3

Wohnraum

- (1) Der Bewohner erhält ein Einzelzimmer.

Der Wohnraum ist entsprechend der diesem Vertrag beigefügten Ausstattungsbeschreibung ausgestattet, **Anlage 1**.

Der Bewohner kann den Wohnraum im Einvernehmen mit dem Wohnheim mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Über die eingebrachten Möbel wird eine Inventarliste erstellt.

1. Der Bewohner hat bei der Ausstattung seines Zimmers darauf zu achten, dass seine Betreuung durch die Mitarbeiter des Wohnheims durch die Möblierung des Zimmers nicht behindert wird. Die Möblierung darf auch nicht zu einer Gefährdung der Betreuer führen.
2. Die für alle Bewohner geschaffenen Räume, Einrichtungen und Anlagen (Bäder, Duschen, WC, Küchen, Eß- und Wohnräume), **Anlage 2**, stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen. Den Mitarbeitern des Wohnheims ist es erlaubt, in Ausübung der Leis-

tungserbringung und unter Beachtung der Intimsphäre des Bewohners den Raum zu betreten.

4. Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstige Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Wohnheims. Das Wohnheim ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass der Bewohner diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und einsetzen kann. Die Geräte müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Bewohner ist verpflichtet, alle privaten Geräte in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Das Wohnheim hat das Recht, diese Geräte einmal im Jahr auf eigene Veranlassung und ohne zusätzliche Kosten für den Bewohner entsprechend den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist der Bewohner verpflichtet, auf eigene Kosten diese Mängel zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass von ihm keine Gefahr mehr ausgeht.
 5. Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte sowie CD-Player dürfen gehalten und auf Zimmerlautstärke betrieben werden, sofern sie den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß auf Kosten des Bewohners angemeldet sind.
- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Wohnheims, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie zum Beispiel Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
 - (3) Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb des Wohnheims ist bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Wohnheim und Bewohner jederzeit möglich. Wünscht sich der Bewohner einen Umzug, so hat er die dabei entstehenden Umzugskosten zu tragen. Erfolgt der Umzug auf Wunsch des Wohnheims, so trägt diese die Umzugskosten.
 - (4) Liegen wichtige Gründe (zum Beispiel dringendes ärztliches Anraten, sachgerechte Betreuung in dem bisherigen Zimmer nicht mehr gewährleistet) für einen Umzug vor, und lehnt der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter den Umzug nach schriftlicher Mitteilung der Gründe für die Notwendigkeit des Umzugs ohne wichtigen Grund ab, so ist das Wohnheim berechtigt diesen Vertrag zu kündigen.

§ 4 Verpflegung

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Mahlzeiten unter Berücksichtigung allgemeiner ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse an.

Wünsche und Bedürfnisse des Bewohners werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen und seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach Bedarf bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:

- Normalkost:
 - ✓ Frühstück
 - ✓ Mittagessen
 - ✓ Zwischenmahlzeit
 - ✓ Abendessen
- Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser)

§ 5

Hauswirtschaft und Haustechnik

- (1) Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die Reinigung der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt. Die Reinigung der Wohnräume erfolgt durch den Bewohner insoweit sein Gesundheitszustand dies erlaubt. Der Bewohner erhält hierbei durch das Heimpersonal angemessene individuelle Hilfen.
- (2) Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:
- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
 - Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschineneignet sind,
 - notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang. Die Privatwäsche des Bewohners muß gekennzeichnet sein.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten des Bewohners vermittelt werden.

§ 6

Betreuungsleistungen

- (1) Das Wohnheim hält entsprechend seiner gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (**Anlage 3**) nachstehend beschriebene Leistungen in dem Wohnheim vor. Das nachstehende Leistungsangebot entspricht dem in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Umfang. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen nur in dem vom Sozialhilfeträger refinanzierten Umfang angeboten werden können. Es werden entsprechend der Leistungsvereinbarung aus folgende Bereichen Leistungen vorgehalten:

Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung

- Begleitung und Hilfestellung in der Entwicklung und Umsetzung individueller Ziele
- Einzelgespräche im Rahmen der Bezugsbetreuung
- Aufbau sozialer Kompetenz
- Förderung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative
- Hilfe bei emotionalen und sozialen Fragen
- Anleitung und Hilfe zur Tagesstrukturierung

- Betreuung im Werkbereich

Förderung des Sozialverhaltens

- Kommunikation
- Hilfestellung zum Einleben von neuen Bewohnern
- Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung
- Übernahme von Verantwortung

Hilfe bei der Förderung der Selbständigkeit

- Körperhygiene
- Wäschepflege (individuell)
- Umgang mit Geld, Führung von Einzelkonten
- Einkaufen
- Ernährung
- Gestaltung der Wohnatmosphäre
- Haus- und Zimmerpflege (Anleitung, Assistenz, Begleitung, Übernahme)
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Hilfen bei der Sorge für die Gesundheit

- Beobachten des gesundheitlichen Befindens
- bei der Ernährung
- bei der Einhaltung medikamentöser Behandlung

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Bei Bedarf: Zusammenarbeit mit der Arbeitsstätte

- Motivationsförderung für den Arbeitsalltag
- Kooperation mit dem Arbeitgeber

Tagesstrukturierung

- Die Heimeinrichtung hält ganztägig an den Werktagen therapeutisch betreute Werkbereiche vor. Hierzu gehören der Hauswirtschaftsbereich, das Haus- und Hofhandwerk sowie die Gärtnerei und die Landwirtschaft. Die Beschäftigung des Bewohners im Werkbereich erfolgt in Absprache mit dem Bewohner gemäß seinem gesundheitlichen Zustand sowie den Neigungen und Fähigkeiten.

Freizeitgestaltung

- Die Einrichtung fördert und unterstützt den Bewohner bei seiner Freizeitgestaltung. Die Heimeinrichtung bietet künstlerische und kulturelle Veranstaltungen wie etwa Malepochen an.

Die genaue Beschreibung der Hilfen kann der Leistungsvereinbarung (Anlage 3) entnommen werden.

Die Hilfen werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

- (2) Die Betreuungsleistungen werden auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Bewohner geplant, durchgeführt und dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben, mindestens alle 12 Monate. Der gesetzliche Betreuer erhält, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist, von dem Hilfeplan eine Durchschrift mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Unter Zugrundelegung des Gesamtplans nach § 46 BSHG richten sich die Leistungen am individuellen Hilfebedarf aus.
- (3) Das Wohnheim passt seine Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten einem sich verändernden Gesundheits- und Entwicklungszustand des Bewohners an.
- (4) Der Bewohner wird auf sein Minderungsrecht gemäß § 5 Abs. 11 HeimG bei Nicht- bzw. Schlechtleistung des Wohnheims hingewiesen.

§ 7 Entgelt

- (1) Die Höhe des Leistungsentgelts beträgt nach Maßgabe des mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Kostensatzes zur Zeit kalendertäglich/monatlich

für Grundpauschale	17,18	€ /Tag	515,40	€/Monat
- davon für Verpflegung	5,59	€ /Tag	167,70	€/Monat
für die Maßnahmepauschale	47,96	€ /Tag	1.438,80	€/Monat
Für den Investitionsbetrag gemäß § 93 a Abs. 2 BSHG	16,11	€ /Tag	483,30	€/Monat
Insgesamt	81,25	€ /Tag	2.437,50	€/Monat

- (2) Die in Absatz 1 vorgenommene Aufteilung des Gesamtentgelts kann sich, sobald eine entsprechend differenzierte Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger getroffen worden ist, verändern.
- (3) Für volle Monate wird dem Bewohner der Monatsbetrag in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Auszug im Monatsverlauf wird die täglich vereinbarte Vergütung in Rechnung gestellt.

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners ist das Leistungsentgelt gemäß den in der allgemeinen Verfahrensvereinbarung Schleswig-Holstein (AVV-SH) nie-

dergelegten Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu zahlen. Zur Zeit gilt die Fassung der AVV-SH vom 01. Januar 1999. Diese enthält folgende Regelungen:

1. Für die Dauer der Abwesenheit des Hilfeempfängers in stationären oder teilstationären Einrichtungen wird vom Sozialhilfeträger ein Platzfreihaltgeld gezahlt. Voraussetzung ist die tatsächliche Freihaltung des Platzes.
 2. Bei Abwesenheit einer Bewohnerin bis zu drei Tagen wird die volle Vergütung vom Sozialhilfeträger weitergezahlt. Stationäre Einrichtungen gewähren der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger während dieser Zeit Verpflegung und Verpflegungsgeld in der Höhe des täglichen Lebensmittelaufwandes. Diese Regelung gilt nicht bei einem Krankenhausaufenthalt und nicht für den Aufenthalt in einer anderen sozialen Einrichtung. In diesem Fällen wird von Anfang an ein Platzfreihaltgeld gezahlt.
 3. Die volle Vergütung wird vom Sozialhilfeträger in der Regel auch gezahlt bei Wochenendurlaub, soweit dieser die Dauer von drei Tagen (72 Stunden) nicht überschreitet. Für diese Fälle gilt nicht die Vier-Wochen-Regelung der Ziffer 4.2.3 der AVV-SH. Die zum Wochenende beurlaubten Heimbewohner haben für jeden vollen Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des Aufwandes für Lebensmittel durch den Träger der Einrichtung.
 4. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen durch Urlaub wird vom Sozialhilfeträger vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Platzfreihaltgeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass die Summe der Abwesenheitstage vier Wochen im Jahr (28 Tage bei 365 kalkulierten Abrechnungstagen im Jahr); bei weniger als 365 kalkulierten Abrechnungstagen im Jahr anteilig die auf vier Wochen entfallenden Berechnungstage nicht übersteigt. Für eine darüber hinaus gehende Abwesenheit muss die Zustimmung des Kostenträgers vorliegen. Abreisetag und Tag der Rückkehr werden mit dem vollen Vergütungssatz berechnet.
 5. Bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Abwesenheit wegen Krankheit wird vom Sozialhilfeträger ein Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Darüber hinaus muss die Zustimmung des Kostenträgers vorliegen. Übersteigt der Krankenhausaufenthalt 21 Tage, sollen die Kostenträger nach individueller Prüfung des Einzelfalls das Platzfreihaltgeld auch darüber hinaus gewähren, um Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Die Einrichtung erhält für den Tag des Beginns der Abwesenheit und die darauf folgenden Tage das Platzfreihaltgeld; für den Tag der Rückkehr der Bewohnerin steht der Einrichtung die volle Vergütung zu. Beginn und Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit sind dem Kostenträger unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als verbindliche **Anlage 4** wird ein Auszug aus der AVV-SH bezüglich der Abwesenheitsregelung beigefügt. Soweit der Bewohner Selbstzahler ist, muss er das Platzfreihaltgeld in der vom Sozialhilfeträger anerkannten Höhe zahlen. Das Platzfreihaltgeld ergibt sich aus dem Gesamtentgelt abzüglich des Beköstigungssatzes.
- (3) Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass bei längerer Abwesenheit als in der AVV-SH vorgesehen, der Träger der Sozialhilfe nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Bewohner das Entgelt für das Wohnheim selber tragen. Beabsichtigt der Bewohner eine längere Abwesenheit als in der AVV-

SH vorgesehen, ist vor Ablauf der in der AVV-SH vorgesehenen Fristen ein Antrag auf Verlängerung bei dem Sozialhilfeträger rechtzeitig zu stellen.

- (4) Kann der Bewohner eine höhere Ersparnis dem Wohnheim infolge seiner Abwesenheit nachweisen, so ermäßigt sich das Freihaltegeld entsprechend.

§ 9

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Leistungsentgelt im Sinne von § 7 dieses Vertrages ist am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte vom Sozialhilfeträger übernommen werden, kann das Wohnheim diese direkt mit dem Sozialhilfeträger abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung entfällt im Umfang der Leistung durch den Sozialhilfeträger.
- (2) Bei Zustimmung des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters kann das Entgelt nach Fälligkeit im Bankeinzugsverfahren abgerechnet werden.

Nimmt der Bewohner am Bankeinzugsverfahren nicht teil, so ist das Entgelt auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Freie Initiative für Soziale Gestaltung e.V.
Bank:	Volksbank/Raiffeisenbank Schleswig, Zweigstelle Kropp,
BLZ:	216 900 20
Kontonummer:	2018144

- (3) Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 10

Entgeltanpassung

- (1) Das Wohnheim kann das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung erhöhen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren einer Entgelterhöhung gilt § 7 Heimgesetz, **Anlage 5**.
- (2) Das Wohnheim ist berechtigt durch einseitige Erklärung gemäß § 6 Heimgesetz, **Anlage 6**, das Entgelt in angemessenem Umfang entsprechend der angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen. Das Entgelt muss der mit Sozialhilfeträger vereinbarten Vergütung entsprechen.
- (3) Die Entgelterhöhung wird nur wirksam, wenn sie den Regelungen des Abschnitts 7 des BSHG entspricht.

§ 11

Mitwirkungspflicht des Bewohners

Der Bewohner hat beim Sozialhilfeträger die notwendigen Anträge zu stellen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger erforderlicher Anträge gegenüber Kranken- oder Pfl-

gekassen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I wird hingewiesen. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Sozialhilfeträger unter Umständen berechtigt die Übernahme der Kosten der Einrichtung zu verweigern. Der Sozialhilfeträger ist erst ab Kenntnis vom Hilfebedarf verpflichtet, die Kosten des Bewohners in der Einrichtung zu übernehmen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann daher dazu führen, dass der Bewohner die Kosten der Einrichtung selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der Sozialhilfeträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.

§ 12 Kündigung des Vertrages

- (1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme vereinbart wird.
- (2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zu dem Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Im Übrigen steht dem Bewohner jederzeit ein Kündigungsrecht bezogen auf den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Heimentgeltes wirksam werden soll.
- (3) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn für ihn die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat der Heimträger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (4) Der Heimträger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für den Heimträger eine Härte bedeuten würde;
 2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung nicht möglich und damit die Fortsetzung des Vertrages dem Heimträger nicht mehr zuzumuten ist;
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;
 4. der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
- (5) Die Kündigung durch den Heimträger muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Die Kündigung ist bei Bewohnern, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, der Pflegekasse vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben. In den Fällen des Absatzes 4 Ziffer 2-4 kann der Heimträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den nächsten Monat zulässig.

- (6) Bei Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag sind die Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten fortzuzahlen, es sei denn, der Heimträger belegt das Zimmer vor Ablauf dieser Frist neu. Weitere ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Wohnheim und der Bewohner haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet das Wohnheim nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet das Wohnheim nur dann, wenn sie ihr zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (4) Das Wohnheim übernimmt keine Haftung für Schäden die dadurch entstehen, dass außerhalb des Speiseangebots der Hauswirtschaft des Wohnheims durch den Bewohner oder dessen Angehörige Lebensmittel eingebracht oder eingelagert werden.

§ 14 Beschwerderecht

- (1) Das Wohnheim haftet gegenüber dem Bewohner für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Erbringt das Wohnheim die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner gemäß § 5 Abs. 11 HeimG unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Wohnheim aufgrund mangelnder Mitwirkung des Bewohners ihre Leistungen nicht erbringen kann.
Bei Leistungsstörungen hat der Bewohner seine Beschwerde möglichst kurzfristig dem Wohnheim mitteilen, damit dieses die Mängel möglichst schnell abstellen kann. Für Fälle höherer Gewalt haftet das Wohnheim nicht, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Betreuung des Bewohners ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- (2) Der Bewohner kann sich bei den in der **Anlage 8** genannten Stellen beschweren.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Bewohner den Wohnraum geräumt, besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen Schlüsseln, falls vorhanden, an das Wohnheim zu übergeben.

- (2) Beim Auszug sind alle persönlichen Sachen und Wertgegenstände des Bewohners mitzunehmen.
- (3) Ist der Wohnraum nach Vertragsbeendigung zu Lebzeiten nicht geräumt, so ist das Wohnheim berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit von ihr zu setzender angemessener Nachfrist den Wohnraum auf Kosten des Bewohners zu räumen und auf Kosten des Bewohners die Gegenstände einzulagern. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeiter des Wohnheims eine Bestandsliste an.
- (4) Das Wohnheim ist berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Bewohners entsorgen zu lassen, wenn der Bewohner diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mahnung abgeholt hat.
- (5) Der Bewohner ermächtigt das Wohnheim die eingebrachten Sachen soweit er sie bei Auszug nicht selbst räumt, folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren Legitimation auszuhändigen.

1	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	
	Telefonnummer	
2	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
3	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	

Sollten diese Personen die Annahme der Gegenstände verweigern, so ist das Wohnheim ebenfalls berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Bewohners entsorgen zu lassen.

§ 16 Regelung für den Todesfall

- (1) Der Bewohner wird angeraten ein Testament zu verfassen, damit im Todesfall eindeutig bestimmt werden kann, wer Erbe ist und wer was aus dem persönlichen Eigentum erhalten soll.
- (2) Im Fall des Todes des Bewohners sind folgende Personen zu benachrichtigen:

1	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
2	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
3	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	

- (3) Den Nachlass stellt das Wohnheim, soweit es ihr möglich ist, durch räumlichen Verschluss sicher und fertigt eine Bestandsliste an. Die Bestandsliste wird von zwei Mitarbeitern des Wohnheims unterzeichnet.
- (4) Der Bewohner ermächtigt das Wohnheim, die von ihm eingebrachten Sachen im Falle seines Ablebens folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation unter schuldbeitreitender Wirkung auszuhändigen bzw. zu übersenden:

1	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
2	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
3	Name	
	Adresse (Strasse, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	

Der Bewohner erklärt, dass jeder der von ihr/ihm genannten Person einzeln ermächtigt ist, die genannten Gegenstände von dem Wohnheim entgegenzunehmen. Das Wohnheim ist nicht verpflichtet, alle Personen zu benachrichtigen und/oder allen Personen die Möglichkeit zur Entgegennahme der Gegenstände zu geben.

§ 17

Datenschutz/Entbindung von der Schweigepflicht

- (1) Das Wohnheim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insofern stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten über ihn gespeichert werden. Der Bewohner hat das Recht in die über ihn gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.
- (3) Das Wohnheim weist darauf hin, dass für die Betreuung unter Umständen Auskünfte Dritter erforderlich sind und die Betreuung nur bei der Erteilung der Auskünfte durch die Dritten sichergestellt werden kann. Eine Entbindung von der Schweigepflicht wird vom Bewohner im jeweiligen Einzelfall erteilt.

§ 18

Mitwirkung durch den Heimbeirat und Hausordnung

- (1) Der Bewohner hat das Recht, seine Interessen über den jeweils zuständigen Heimbeirat des Wohnheims zu vertreten.
- (2) Die Hausordnung, Anlage 9, ist verbindlicher Bestandteil des Heimvertrags.

§ 19

Zusätzliche Vereinbarung

Zwischen dem Wohnheim und Bewohner wird nachfolgende zusätzliche Vereinbarung getroffen:

.....
.....

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Nebenreden werden durch das Wohnheim schriftlich bestätigt.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, verpflichten sich die Parteien zur Nachverhandlung über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, einen angemessenen Interessenausgleich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag für regelungsbedürftige Bereiche eine Regelungslücke enthält. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen betrifft nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- (3) Folgende Unterlagen wurden dem Bewohner als verbindliche Anlagen mit überreicht:
 - Ausstattungsbeschreibungen des Wohnraums, Anlage 1
 - Liste der Gemeinschaftsräume, Anlage 2
 - Leistungsvereinbarung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG, Anlage 3
 - Auszug aus der AVV-SH zur Abwesenheitsregelung, Anlage 4
 - §§ 6, 7, 8 Heimgesetz, Anlagen 5,6,7
 - Liste der Beschwerdestellen, Anlage 8
 - Hausordnung, Anlage 9
 - Vollmacht, Anlage 10
 - Vollmacht Bewohnerkonten, Anlage 11
 - Vollmacht Beantragungen und Schriftverkehr, Anlage 12
- (4) Das Wohnheim hält für den Bewohner zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten folgende Unterlagen in der Verwaltung vor:
 - das Heimgesetz(HeimG)
 - das Sozialgesetzbuch XII,
 - Landesrahmenvertrag gemäß § 93 d Abs. 2 BSHG
 - Max Stirmer „Der Einzige und sein Eigentum“

Klein Rheide,

FREIE INITIATIVE FÜR SOZIALE GESTALTUNG E.V.

Bewohnerin

Gesetzl. Vertreter/Bevollmächtigter